

Satzung

des Kleingartenvereins Puchheim e. V.



§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein Puchheim e.V.**
Er hat seinen Sitz in Puchheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck eingetragen.
Er ist Mitglied des Landesverbands Bayerischer Kleingärtner e.V. (LBK).

§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Massnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung,
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - c) Durchführung aller Massnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen,
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen,
 - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pacht- und Eigenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, der Bebauungs- und Begrünungspläne und die mit der Gemeinde Puchheim jeweils abgeschlossenen Generalpachtverträge.

1

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser legt den Antrag dem Ausschuss zum Beschluss vor. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Beschluss, so kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmittelung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde (Einspruch) entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags und Eingang des Mitgliedbeitrages auf das Vereinskonto.
Die Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) ist Bedingung für die Aufnahme als Vereinsmitglied.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (spätestens bis 30. September des laufenden Jahres). Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) durch Tod des Mitglieds
Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
- (3) durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;
 - b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Pachtgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt. Kommt der Pächter der Abmahnung nicht nach, so wird vom Verein die zuständige Verwaltungsbehörde über diese Massnahme informiert;

3

- (3) Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist der Verein neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Gemeinde Puchheim ausgewiesen werden. Kleingartenpächter können nur Bürger von Puchheim (Hauptwohnsitz) werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Abschluss eines Pachtvertrages ist mit Eintragung in die Liste für Kleingartenbewerber möglich. Die Vergabe der Parzellen wird entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Einträge in dieser Warteliste vorgenommen. Über diese Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
 - b) Passiv-Mitgliedern
Als Passiv-Mitglieder können Förderer und Freunde des Vereins aufgenommen werden. Sie sind nicht Pächter einer Kleingartenparzelle und üben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
 - c) Familienmitgliedern
Sie sind Familienangehörige (Ehegatten oder Partner aus einem ehelichen Verhältnis) von ordentlichen Mitgliedern mit deren Rechten und Pflichten. Über deren Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
 - d) Ehrenmitgliedern
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Volljährigkeit und guter Leumund.

2

- c) das Mitglied gegen die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verstösst;
- d) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
- e) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dessen Bestand gefährdet.
- (4) Der Ausschliessungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich durch zwei Vorstandsmitglieder auszuhändigen oder per Einschreiben zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Zustellung des Ausschliessungsantrages kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
Gegen den Ausschliessungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde mit Begründung beim Vorstand einzureichen und sich mündlich in der nächsten Mitgliederversammlung zu äussern.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben. Vereinseinrichtungen dürfen nicht mehr genutzt werden.
- (8) Bleibt das Pachtverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist ein Verwaltungsbeitrag in Höhe des vierfachen Mitgliedbeitrages eines ordentlichen Mitglieds zu entrichten.

4

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen oder Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Pächter, deren Parzellen auf dem Grundstück der errichteten oder zu errichtenden Kleingartenanlage liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin zu entrichten.
- (5) Umlagen dürfen das Vierfache des Mitgliedbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht überschreiten. Passiv-Mitglieder und Familienmitglieder entrichten keine Umlage.
- (6) Umlagen sind stets zweckgebunden und dürfen eine Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Massgabe dieser Satzung mitzuwirken, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge, Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen und das Interesse des Vereins Kleingarten Puchheim e.V. zu wahren und zu fördern;
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;

5

- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Passiv-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Regelung 2c ausgenommen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) der Vorstand (§ 10)
- (3) der Ausschuss (§ 11)

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Kasensberichts des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren gemäss § 11 Ziff. 3
 - c) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung (§ 6 Abs.1)
 - d) die Beschlussfassung über die Ausschliessung von Mitgliedern (§ 5 Ziff.1)
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 4 Pkt. 1a und 1c) schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann alternativ zur schriftlichen Form auch per Email erfolgen. Die Zustimmung des betroffenen Personenkreises ist vorher schriftlich einzuholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Gartenordnung sowie der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 4 Pkt. 1a und 1c) erforderlich.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Pkt. 1a) sowie Familienmitglieder (§ 4 Pkt. 1c) des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder wie unter Pkt. 6 beschrieben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (8) Bei Anträgen, die ausschliesslich die Gärten betreffen, sind nur die Gartenpächter mit einer Stimme je Parzelle stimmberechtigt. Passiv-Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (10) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Hand aufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschliesst und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

7

- d) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Familienmitglied des Vereins (gemäss § 4 Pkt. 1a und 1c). Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder;

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Wortmeldungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.
- (12) Das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied hat Hausherrrechte. Zur Wahrung eines ordnungsgemässen Ablaufs der Aussprache kann er die Redezeit begrenzen. Er kann einen Redner mahnen oder ihm das Wort entziehen, wenn der Redner trotz Verwarnung nicht zur Sache spricht oder die Regeln des Anstandes verletzt, insbesondere wiederholende, beleidigende oder unsachliche Ausführungen macht. Der Sitzungsleiter kann die Rednerliste schliessen oder die Beendigung der Aussprache anordnen. In schwerwiegenden Fällen kann der Versammlungsleiter Störer aus dem Versammlungsraum weisen oder die Versammlung kurzfristig unterbrechen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist. Der Vorgang, der zum Saalverweis bzw. zur Unterbrechung der Sitzung führte, muss im Versammlungsprotokoll festgehalten werden.

§ 10 - Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden, dem 1. Kassier und 1. Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, der 1. Kassier und 1. Schriftführer vertreten den Kleingartenverein Puchheim e.V. je einzeln gerichtlich und aussergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der 1. Schriftführer,
 - b) bei dessen Verhinderung der 1. Kassier den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

8

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- b) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung
- c) die Einberufung und Leitung der Ausschuss-Sitzungen,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen
- e) den Abschluss von Pachtverträgen
- f) die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

Die weiteren Aufgaben vom 1. Kassier und 1. Schriftführer sind in § 11 beschrieben.

§ 11 - Ausschuss

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand (§ 10)
dem 2. Kassier
dem 2. Schriftführer
und zwei Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die unter Absatz 2 Punkt 2 genannten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (4) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder aus wichtigem Grunde ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder für den Verein dar.

9

- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäss eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (8) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (9) Den einzelnen Ausschussmitgliedern obliegt insbesondere:
 - a) der 1. Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, über die Beschlüsse der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschriften abzufassen. Der 2. Schriftführer vertritt insoweit den 1. Schriftführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen.
 - b) der 1. Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmässig zu behandeln, am Jahreschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Der 2. Kassier vertritt insoweit den 1. Kassier.
 - c) Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschussmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.
- (10) Der Vorstand und der Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.
- (12) Der Vorstand und der Ausschuss geben sich eine Geschäftsordnung.

10

§ 12 - Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie können beratend zu den Ausschusssitzungen hinzu gezogen werden.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemässe Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Die Revision erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 13 - Gartenordnung

Die Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Pachtverträge.

§ 14 - Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Puchheim e.V.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Puchheim mit der Auflage, es ausschliesslich und unmittelbar für Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 16 - Veröffentlichung

Bekanntmachungen erfolgen im Schaukasten am Gemeinschaftshaus und in der örtlichen Presse.

11

§ 17 - Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.1977 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 28.02.1978, 17.03.1982, 11.12.1987, 23.03.1994 und 01.04.2011 geändert.

12